



Stiftungsurkunde

„Fundaziun pro aua minerala“

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Urkunde beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die nachstehend aufgeführten Stifterinnen haben mit Stiftungsurkunde vom 22. März 2002 und Handelsregistereintrag vom 25. März 2002 die „Fundaziun pro aua minerala“ mit Sitz in Scuol errichtet und ihr die folgenden Vermögenswerte gewidmet:

- Politische Gemeinde Scuol, 7550 Scuol	CHF 25'000.-
- Politische Gemeinde Tarasp, 7553 Tarasp	CHF 10'000.-
- Politische Gemeinde Sent, 7554 Sent	CHF 5'000.-
- Politische Gemeinde Ftan, 7551 Ftan	CHF 5'000.-
Total	CHF 45'000.-

Per 1. Januar 2015 wurde die Fusion der vier politischen Stiftergemeinden Scuol, Tarasp, Sent und Ftan – zusammen mit den Gemeinden Ardez und Guarda, welche sich in die neue politische Gemeinde Scuol, 7550 Scuol, einbrachten – wirksam. Dies macht eine Anpassung der öffentlichen Urkunde vom 22. März 2002 notwendig.

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fundaziun pro aua minerala“ besteht eine Stiftung i.S. von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in 7550 Scuol.

Art 2. Stiftungszweck und Aufgaben

Das Vermögen und die Erträge der Stiftung dienen einerseits der Erhaltung und Förderung der Mineralwasserquellen und deren Umgebung im Einzugsbereich des (geologischen) Unterengadiner Fensters. Andererseits sollen die Kenntnisse über diese Quellen sowie deren Geschichte gefördert und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Aus diesem Grunde kann die Stiftung z.B. in den folgenden Bereichen finanzielle Unterstützungen leisten:

- Bauliche Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellungen von Quellwasserfassungen und der Zugänge zu diesen Quellen;
- Erstellung und Betrieb von Lehrpfaden, Informationsstellen, Informationsmaterial etc. rund um die Mineralwasserquellen;
- Unterstützung oder Organisation von Führungen, Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen, Schulungen, Forschungsprojekten usw., welche die Mineralquellen und/oder das Mineralwasser zum Gegenstand haben;
- Unterstützung von Personen oder Institutionen, welche in gemeinnütziger Weise ähnliche Ziele verfolgen.

Art 3. Stiftungsvermögen

Gemäss Bilanz per 28. Februar 2015 weist die Stiftung ein Eigenkapital im Betrage von CHF 57'644.56 auf.

Art 4. Organisation

- Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, soweit die Stiftung nicht von der Revisionspflicht befreit wird.
- Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan und besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern. Die politische Gemeinde Scuol hat das Recht, eine Person in den Stiftungsrat zu entsenden. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst, und auch, sollte die politische Gemeinde Scuol von diesem Recht nicht Gebrauch machen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- Die Amtsperiode für die Stiftungsräte beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Jedes Stiftungsratsmitglied führt zusammen mit dem Stiftungsratspräsidenten Kollektivunterschrift zu zweien.
- Der Stiftungsrat wird jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle von dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden mit schriftlicher Einladung. Die Einladung hat – dringende Fälle ausgenommen – mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Der Stiftungsrat ist während jeder ordnungsgemäss einberufenen Sitzung beschlussfähig.
- Den Vorsitz des Stiftungsrates führt deren Präsident, im Falle von dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der über die Verhandlungen des Stiftungsrates ein Protokoll führt, welches innert 30 Tagen den Stiftungsmitgliedern zuzustellen ist.
- Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht von einem Stiftungsratsmitglied geheime Wahl verlangt wird.
- Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Stiftungsrat sich für geheime Abstimmungen entscheidet. Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- Der Stiftungsrat bestimmt die Verwaltung, Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Der Stiftungsrat erstattet einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber der eingangs aufgeführten Stiftergemeinde.
- Der Stiftungsrat ist ermächtigt, in einem schriftlichen Reglement Näheres zu regeln.
- Für die laufenden Geschäfte kann der Stiftungsrat einen Sekretär bestellen, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 5. Auflösung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes fällt das Stiftungsvermögen unter möglicher Wahrung des Stiftungszweckes an eine andere gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz.

Art 6. Übergangsbestimmungen

Mit Verfügung vom 16. März 2015 hat die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden Herrn lic.rer.pol. Philipp Gunzinger zum Sachwalter der Stiftung ernannt.

Diese Urkunde ersetzt diejenige vom 22. März 2002 und tritt sofort nach Genehmigung durch die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden und dem Eintrag in das Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft, womit die Sachwalterschaft beendet ist.

Diese Urkunde wird 5-fach ausgefertigt, ein Exemplar für die Stiftergemeinde.

Scul, den 20. August 2015

Gerhard Hauser
Präsident

Philipp Gunzinger
Vizepräsident